

Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)

Inkrafttreten: 01.04.2004

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.02.2024

(Brem.GBI. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 333 Gliederungsnummer: 203-c-1



Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Allgemeines Kostenverzeichnis:

100 100.00	Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	2,50 Euro bis 500,00 Euro
100.01	Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Anmerkungen zu 100.00 und 100.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	2,50 Euro bis 50,00 Euro
101 101.00	Verwaltungsverfahren Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde Anmerkung zu 101.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 oder 101.02 erhoben.	gebührenfrei
101.01	Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 0,75 Euro
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,00 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 1,90 Euro ab Seite 6 0,38 Euro
	Anmerkungen zu 101.03:	

- a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.
- b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.

	ernoben.	
101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen	für die erste Seite 1,90 Euro
	Studienplatz an einer Hochschule oder um einen	für jede weitere Seite
404.05	schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	0,31 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und	5,00 Euro
	Handzeichen	,
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von	13,90 Euro
	unbrauchbaren oder in Verlust geratenen	
	Exemplaren)	
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten	11,50 Euro
	Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu	bis 57,50 Euro
	unterlassen	
	Anmerkungen zu 101.08:	
	Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben,	
	wenn der mit der Zusage verbundene	
	Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die	
	Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit	
	abgedeckt wird.	
101.09	Erfolglose Rechtsbehelfsverfahren	48,00 Euro
		bis 2.500,00 Euro
	Anmerkungen zu 101.09:	2.000,00 20.0
	Für die Berechnung der Gebühr gilt § 8	
	BremGebBeitrG.	
101 10		10 vII dos
101.10	Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine	10 v.H. des

Kostenentscheidung (Nebenentscheidung)

Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3

BremVwVfG

101.11

angefochtenen Betrages mindestens 25,30 Euro höchstens 316,00 Euro

gebührenfrei

101.12	Erteilung einer Bescheinigung über die	gebührenfrei
	Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes	
101.13	Erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	39,50 Euro
101.14	Erfolgloser Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	39,50 Euro
101.15	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art	11,50 Euro bis 115,00 Euro
102	Verwaltungszwang	
102.00	Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie	gebührenfrei
	Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 und	
	17 BremVwVG oder entsprechenden anderen	
	Rechtsvorschriften	
102.01	Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter	28,70 Euro
	vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung	bis 575,00 Euro
102.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für	5 v.H. des festgesetzten
	vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach	Zwangsgeldes
	dem BremVwVG	bzw. der Aufwendungen
		für die
		Ersatzvornahme
		mindestens 19,50 Euro
102.03	Anordnen einer vorher nicht schriftlich	55,00 Euro
	angedrohten Ersatzvornahme nach $\S\S 15$ und 19	
	BremVwVG oder entsprechenden anderen	
	Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit	
	verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B.	
	verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B. Abschleppen bei Halteverboten)	
	Abschleppen bei Halteverboten)	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03:	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird.	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird	
	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr	
102.04	Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr	34,50 Euro

102.05	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03	57,50 Euro
103	mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	
103.00	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand Bei Gebührenberechnungen nach dem	
103.00	Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der	
	Regelung in § 5 Abs. 1 BremGebBeitrG folgende	
	Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	für einen Beamten des höheren Dienstes oder	66,00 Euro
	Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	00,00 Euro
	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder	54,00 Euro
	Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	→
	für einen Beamten des mittleren Dienstes oder	46,00 Euro
	Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer	
	Vergütungs- bzw. Lohngruppe	
	für einen Beamten des einfachen Dienstes oder	21,00 Euro
	Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer	
	Vergütungs- bzw. Lohngruppe	
103.01	Gemeinkostenzuschlag für Weiterberechnung von	10 % des geprüften
	verauslagten Rechnungen	Nettorechnungsbetrages
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des
		Nettorechnungsbetrages
103.03	Einsatzstunde Kleintransporter	20,50 Euro
103.04	Einsatzstunde Spezialfahrzeuge und Geräte	Einzelfallberechnung
104	Aktenversendung bzwaushändigung	
104.00	Aktenversendung oder -aushändigung zur	je Sendung
	Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren, im	10,60 Euro
	Bußgeldverfahren und aus sonstigen Gründen,	
	ohne Portoauslagen	
104.01	Aktenversendung oder -aushändigung zur	je Sendung
	Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren, im	15,30 Euro
	Bußgeldverfahren und aus sonstigen Gründen,	
	einschl. pauschalierter Portoauslagen	
104.02	Aktenversendung oder -aushändigung zur	gebührenfrei
	Akteneinsicht im Bußgeldverfahren an den	
	Verteidiger des Betroffenen	